



Brüssel, den 27. Januar 2017
(OR. en)

5672/17

PUBLIC 3
INF 9

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
SEPTEMBER 2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im September 2016 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM SEPTEMBER 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 12. September 2016

GESETZGEBUNGSÄKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 12. September 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ABl. C 336 vom 13.9.2016, S. 1	11166/16 + ADD 1 bis 6	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung

Erklärung des Rates zur Vorlage des Voranschlags der Kommission für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat erinnert an den pragmatischen Zeitplan, der zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission in ihrer Trilog-Sitzung vom 14. März 2016 vereinbart worden ist und in dem die Termine für das Haushaltsverfahren 2017 festgelegt wurden. Dieser pragmatische Zeitplan ist ein wesentliches Element für die Verbesserung der Funktionsweise des Haushaltsverfahrens und trägt dazu bei, in Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung eine fristgerechte Annahme des Haushaltsplans zu gewährleisten.

Eine frühzeitige Vorlage des Voranschlags durch die Kommission ist wichtig, damit der Rat über ausreichend Zeit verfügt, um eine detaillierte technische Analyse des übermittelten Voranschlags vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis der jedem Organ zur Verfügung stehenden Zeit aufrechtzuerhalten wird und sichergestellt wird, dass die im pragmatischen Zeitplan festgelegten Fristen eingehalten werden.

Der Rat fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass der Voranschlag für den Haushaltsplan in den kommenden Jahren entsprechend der bewährten Praxis, die sich in den vorangegangenen Jahren entwickelt hat, und in Einklang mit dem Ziel der Interinstitutionellen Vereinbarung, das ordnungsgemäße Funktionieren des jährlichen Haushaltsverfahrens zu gewährleisten, frühzeitig vorgelegt wird.

Erklärung des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat wird das Berichtungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) im Haushaltsplan 2017 sorgfältig prüfen.

Der Rat fordert die Kommission auf, die Ausführung der Programme 2014-2020 weiterhin gründlich zu prüfen. Zu diesem Zweck ersucht er die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2017 vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen kann.

Erklärung des Rates zur Verringerung des Personalbestands um 5 %

Der Rat erinnert an die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, den Personalbestand zwischen 2013 und 2017 gegenüber dem Stand des Stellenplans zum 1. Januar 2013 bei allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen schrittweise um 5 % abzubauen, wie unter Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der von der Kommission durchgeführten Überwachung hinsichtlich der von den Organen bisher erzielten Fortschritte bei der Erreichung des Ziels einer Verringerung des Personalbestands um 5 % (siehe Tabelle in Anlage 1). Er ersucht die Kommission, auch vergleichbare globale Daten für die dezentralen Ämter und Agenturen und Exekutivagenturen in dieser Darstellung vorzulegen.

Der Rat weist darauf hin, dass 2017 das Jahr ist, das für die uneingeschränkte Erreichung der Verringerung des Personalbestands um 5 % festgelegt wurde. Er ist ausgesprochen unzufrieden damit, dass nicht alle Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen die Verringerung des Personalbestands um 5 % rechtzeitig bis Ende 2017 erreichen werden, und beharrt darauf, dass unverzüglich geeignete Folgemaßnahmen ergriffen werden, um Bilanz zu ziehen und sicherzustellen, dass alles unternommen wird, um weitere Verzögerungen bei der Erreichung des Ziels einer Verringerung des Personalbestands um 5 % bei allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu vermeiden.

Der Rat hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, die Mittel für alle Kategorien externer Bediensteter vor dem Hintergrund der durch die Anhebung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten genau zu überwachen. Er begrüßt die von der Kommission vorgelegte Übersicht mit konsolidierten Daten für alle von den Organen und Einrichtungen beschäftigten externen Bediensteten in Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung (siehe Anlage 2). Er ersucht die Kommission, der Haushaltsbehörde diese Informationen im Rahmen der Vorlage ihrer Haushaltsentwürfe für künftige Jahre weiterhin vorzulegen.

Der Rat unterstreicht, dass die Erreichung des Ziels der Verringerung des Personalbestands um 5 % zu Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben der Organe und Einrichtungen beitragen sollte. Dementsprechend ersucht er die Kommission, mit einer Bewertung der Ergebnisse des Vorhabens zu beginnen, damit Lehren für die Zukunft gezogen werden können.

Anlage 1 zu ANLAGE II

Planstellen – Alle Organe / Einrichtungen											
Bisherige Entwicklung in Bezug auf das Ziel einer Verringerung um 5 % über fünf Jahre (2013-2017)											
Organ / Einrichtung	Haushaltsplan 2012 ¹	Verringerungsziel von 2013-2017 -5 %	Jährliches Referenzziel ² -1 %	Durchführung der Planstellenverringerung ³						Verbleibende Differenz bis zum -5 %-Ziel	
				2013	2014	2015	2016	2017	Insg.	Stellen	%Punkte
Europäisches Parlament ^{5,6}	5 623	-281	-56	-	-37	-47	-18	-	-102	179	3,2%
Europäischer Rat und Rat	3 136	-157	-31	-46	-42	-22	-32	-15	-157	-	0,0%
Kommission	25 073	-1 254	-251	-250	-250	-263	-252	-239	-1 254	-	0,0%
Gerichtshof der Europäischen Union	1 952	-98	-20	-20	-20	-7	-13	-19	-79	19	1,0%
Europäischer Rechnungshof	885	-44	-9	-9	-9	-9	-9	-9	-45	-1	-0,1%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	673	-34	-7	-7	-7	-7	-7	-6	-34	-	0,0%
Ausschuss der Regionen	492	-25	-5	-	-5	-5	-7	-9	-26	-1	-0,2%
Europäischer Bürgerbeauftragter	64	-3 ⁴	-1	-	-	-1	-1	-1	-3	-	0,0%
Europäischer Datenschutzbeauftragter	43	-2 ⁴	-	-	-	-1	-1	-	-2	-	0,0%
Europäischer Auswärtiger Dienst ⁷	1 679	-84	-17	-	-17	-17	-17	-17	-68	16	1,0%
Organe insgesamt	39 620	-1 982	-397	-332	-387	-379	-357	-315	-1 770	212	0,5%
¹ Bei den 2012 bewilligten Planstellen sind die Auswirkungen des Beitritts Kroatiens (140 Stellen) und die Fraktionen des EP (1 015 Stellen) nicht berücksichtigt, dafür aber folgende Anpassungen: – 80 Planstellen wurden dem EP zugeschlagen und dem EWSA (-48) sowie dem AdR (-32) abgezogen, um den Auswirkungen der am 5. Februar 2014 zwischen diesen Institutionen unterzeichneten Kooperationsvereinbarung Rechnung zu tragen. – 2014 wurden 10 Planstellen vom Rat auf den EAD übertragen. – 2014 wurden 2 Planstellen vom EAD auf die Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche) übertragen. – 2015 wurde 1 Planstelle vom Rechnungshof auf die Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche) übertragen. – 2015 wurde 1 Planstelle vom Rat auf den EAD übertragen. – 2015 wurden 6 Planstellen vom Rat auf die Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche) übertragen. – 2016 wurden 2 Planstellen vom EP auf die Kommission übertragen. – 2016 wurde 1 Planstelle vom Rechnungshof auf die Kommission übertragen. ² Lineare Vorhersage über fünf Jahre bei 1 % jährlich, gerundet. ³ Quellen: genehmigte Haushaltspläne der Haushaltsjahre 2013, 2014, 2015 und 2016 (einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne und/oder Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen), Haushaltsplanentwurf 2017. ⁴ Bis Ende 2017 werden der Europäische Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte ihr Personal voraussichtlich um 3 bzw. 2 Planstellen reduzieren. ⁵ Das Abbauziel des EP bezieht sich auf den Haushaltsplan 2014 (ohne Planstellen der Fraktionen); dies ist in der Erklärung des EP zur Anwendung von Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung (<i>siehe Gemeinsame Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2016</i>) festgehalten. Das EP hat zugesichert, die Gesamtstellenzahl in seinem Stellenplan weiter zu verringern und das Abbauziel 2019 zu erreichen (Abbau von je 60 Planstellen in den Jahren 2017 und 2018 und von 59 Planstellen im Jahr 2019); in seinem Vorschlag verpflichtet sich das EP, die für 2017 vorgesehene Kürzung um 60 Planstellen bei seiner Lesung des Haushaltsplanentwurfs 2017 vorzunehmen. ⁶ Beim EP sind 35 Planstellen, die im EBH Nr. 3/2016 beantragt wurden, nicht in der Spalte "2016" erfasst. Das EP muss seine Absicht, diese Planstellen 2017 beizubehalten, in seiner Lesung des HE 2017 bestätigen. ⁷ Der EAD hat sich verpflichtet, die letzte Etappe auf dem Weg zum 5 %igen Personalabbau 2018 abzuschließen (das entspricht 16 Planstellen).											

Entwicklung in Bezug auf externe Bedienstete in allen Organen und Einrichtungen 2012-2017

Organ / Einrichtung	H2012		H2013		H2014		H2015		H2016 (einschl. EBH 3/2016)		HE 2017		Entwicklung 2017/2016			Entwicklung 2017/2012		
	Mio. €	VZÄ	Mio. €	VZÄ	Mio. €	VZÄ	Mio. €	VZÄ	Mio. €	VZÄ	Mio. €	VZÄ	€	VZÄ	% VZÄ	€	VZÄ	% VZÄ
Europäisches Parlament	220,9	6.675	217,7	6.854	231,0	7.515	237,3	7.253	257,6	7.672	265,7	7.718	3,1%	46	0,6%	20,3%	1.043	15,6%
Europäischer Rat und Rat	8,9	220	10,7	240	9,9	234	10,2	234	10,2	234	10,8	234	5,4%	0	0,0%	21,4%	14	6,4%
Kommission	452,6	8.570	455,5	8.412	448,9	8.313	449,2	8.162	454,1	8.040	462,0	7.928	1,7%	-112	-1,4%	2,1%	-642	-7,5%
Gerichtshof der Europäischen Union	5,2	142	6,1	158	6,2	163	6,4	156	6,7	162	7,7	176	15,3%	14	8,3%	49,7%	34	24,0%
Europäischer Rechnungshof	3,5	77	3,5	74	3,4	69	3,5	71	3,9	77	4,2	80	7,2%	3	3,9%	19,7%	3	4,0%
Europäischer Wirtschafts- und Sozial-	2,7	51	2,7	50	2,5	47	2,6	47	2,6	45	2,6	47	3,6%	2	3,7%	-2,5%	-4	-7,4%
Ausschuss der Regionen	2,6	88	2,6	88	2,5	88	2,5	55	2,7	59	2,9	58	6,7%	-1	-2,1%	10,8%	-30	-34,0%
Europäischer Bürgerbeauftragter	0,2	4	0,3	6	0,4	9	0,5	10	0,5	12	0,7	15	42,4%	3	22,9%	247,0%	11	262,5%
Europäischer Datenschutzbeauftragter	0,3	7	0,4	8	0,4	8	0,4	9	0,6	12	0,9	16	38,5%	4	33,5%	178,5%	9	129,9%
Europäischer Auswärtiger Dienst	79,2	1.816	83,1	1.853	80,6	1.894	81,3	1.828	86,3	1.764	89,5	1.809	3,7%	45	2,5%	13,1%	-7	-0,4%
Organe insgesamt	776,1	17.649	782,6	17.743	785,7	18.338	793,8	17.825	825,3	18.077	847,0	18.080	4,0%	2	1,4%	9,1%	431	2,4%

Kommission: alle Rubriken mit Ausnahme der Exekutivagenturen

Einseitige Erklärung Zyperns, Frankreichs, Griechenlands und Italiens

Angesichts des weiterhin hohen Niveaus der Jugendarbeitslosigkeit in zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Priorität, die die Staats- und Regierungschefs dem Thema Jugend eingeräumt haben, möchten Zypern, Frankreich, Griechenland und Italien erneut ihre Unterstützung für eine Verlängerung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen von 2017 bis einschließlich 2020 – in Einklang mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen – bekunden.

Schriftliche Verfahren vom 14. September 2016			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung (EU) 2016/1626 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 80-82	32/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass die vorliegenden Vorschläge Verpflichtungen im Bereich Justiz und Inneres beinhalten und daher – als gemäß Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagene Maßnahmen – dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterliegen.			
Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77-79	31/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass die vorliegenden Vorschläge Verpflichtungen im Bereich Justiz und Inneres beinhalten und daher – als gemäß Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagene Maßnahmen – dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterliegen.			

Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1-76	29/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK, IE und DK: keine Teilnahme
Erklärung Rumäniens Mit Blick auf Erwägungsgrund 60 betont Rumänien, dass jede Auslegung des Begriffs "Außengrenzen" die Grenzen der Mitgliedstaaten, die in Artikel 52 EUV und Artikel 1 des Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand aufgeführt sind, mit Drittländern beinhalten sollte. Dasselbe gilt für die in Artikel 2 Nummer 1 des Vorschlags enthaltene Begriffsbestimmung, bei der auf Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) Bezug genommen wird.			
Erklärung Griechenlands Angesichts der Tatsache, dass es verschiedene vertretbare Gründe geben kann, warum ein Ersuchen um Unterstützung möglicherweise nicht ausreichend ist, würde sich Griechenland mit Blick auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b wünschen, dass eine Rücksprache der Agentur mit dem betreffenden Mitgliedstaat erfolgt – auch zu der Frage, bei welcher Art der Unterstützung das Ersuchen ausreichend wäre –, bevor der Rat einen Durchführungsrechtsakt erlässt. Bei der Anwendung des Artikels 42 Absatz 4 bleiben die Herkunftsmitgliedstaaten aus der Sicht Griechenlands uneingeschränkt verpflichtet, den Artikel 273 AEUV nach dem Grundsatz von Treu und Glauben anzuwenden, wobei der Schiedsvertrag gemäß Artikel 273 AEUV bereits vorzuliegen hat. Artikel 72 Absatz 2 wird von Griechenland so verstanden, dass eine Vertretung gemäß diesem Absatz mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen muss. Mit Blick auf Artikel 72 Absatz 5 geht Griechenland davon aus, dass bei dem dort vorgesehenen Verfahren alle Erwägungen berücksichtigt werden, ohne dass weitere Optionen erforderlich sind.			

Erklärung Kroatiens

Mit Blick auf Erwägungsgrund 60 vertritt Kroatien nach den Beratungen im Rat und auf der Grundlage des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates die Ansicht, dass die Bezugnahmen auf Titel II der Verordnung (EU) 2016/399 sowie auf das Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand für Kroatien gelten.

Erklärungen Deutschlands

1. Deutschland erinnert im Hinblick auf Artikel 56 Absatz 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates an Ziffer 8 der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen, nach der das Aufnahmeland sich dazu verpflichten sollte, [weiterhin] auf die Bedürfnisse der Agentur einzugehen und die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Agentur [auch nach ihrer Errichtung] reibungslos funktioniert. Deutschland fühlt sich hieran gebunden, so dass die Zustimmung zur jetzigen Formulierung nicht als Präjudiz für zukünftige (Neu)Gründungen von Agenturen zu verstehen ist und ersucht die Kommission, dem zukünftig bei vergleichbaren Vorschlägen Rechnung zu tragen.

2. Die Bundesregierung teilt weiterhin nicht die Auffassung der Kommission, dass Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) eine (ausdrückliche) Umsetzung ins deutsche Recht erfordere. In Deutschland existiert bereits ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen. Eine Überwachung der Rückführung kann auch im Wege der Dienst- und Fachaufsicht über die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und die Polizeien der Länder sowie im Wege der Kontrolle durch unabhängige Gerichte gewährleistet werden.

Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie ist bewusst weit formuliert worden. Eine Pflicht zur Einrichtung einer unabhängigen Überwachungsstelle lässt sich der Regelung nicht entnehmen und findet im Wortlaut von Artikel 8 Absatz 6 keinen Niederschlag. Wäre dies bei der Erarbeitung der Richtlinie gewollt gewesen, hätte ein solcher Zusatz in den Text der Richtlinie formuliert werden können.

Wie die Kommission mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 selbst formuliert hat, ist das Wesen der Rückführungsüberwachung die Prüfung durch nicht direkt in den Rückführungsprozess involvierte Dritte. Dies trifft zumindest auf die gerichtliche Kontrolle von Rückführungen zu. Im Übrigen lautet der Wortlaut der Richtlinie in Artikel 8 Absatz 6 "Überwachung von Rückführungen" und nicht "Beobachtung" von Rückführungen. Die Überwachung kann mithin auch nachgelagert, z. B. aufgrund eines Rechtsbehelfs, durch die Gerichte erfolgen.

Zusätzlich zur gerichtlichen und verwaltungsinternen Kontrolle und auf freiwilliger Basis werden überdies an bestimmten, für Rückführungen besonders relevanten Flughäfen in Deutschland auch Abschiebungsbeobachtungen durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen/Kirchen durchgeführt. Deren Engagement in diesem Bereich ist den deutschen Behörden zwar grundsätzlich willkommen. Eine Verpflichtung, die Abschiebungsbeobachtung zu ermöglichen, besteht aber nicht und ist angesichts der oben dargestellten bereits vorhandenen Überwachungsmöglichkeiten auch nicht erforderlich.

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 12. bis 15. September 2016)			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118-176	37/16 12128/16	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2016/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen auf die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 266 vom 30.9.2016, S. 1-6	36/16 12129/16	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Schriftliches Verfahren vom 15. September 2016			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Beschluss (GASP) 2016/1671 des Rates vom 15. September 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 249 vom 16.9.2016, S. 39-57	11796/16		
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661 des Rates vom 15. September 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben ABl. L 249 vom 16.9.2016, S. 1-19	11798/16		

3484. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 20. September 2016 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in Bezug auf das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)	25/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2016/1707 des Rates vom 20. September 2016 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Eesti Pank ABl. L 257 vom 23.9.2016, S. 13-14		11492/16	
Empfehlung des Rates vom 20. September 2016 zur Einrichtung nationaler Ausschüsse für Produktivität ABl. C 349 vom 24.9.2016, S. 1-4		10252/16	
Erklärung der Kommission Die Kommission begrüßt, dass der Rat die Empfehlung zur Einrichtung nationaler Ausschüsse für Produktivität in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets angenommen hat. Sie unterstützt nachdrücklich die Einbindung von Ausschüssen aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets in alle Aspekte der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Ausschüssen für Produktivität. Die Kommission wird in ihrer Funktion als Förderin des Meinungsaustauschs und des wechselseitigen Lernens sicherstellen, dass sich alle teilnehmenden Ausschüsse gleichberechtigt am Austausch beteiligen können.			
Beschluss (EU) 2016/1856 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Oktober 2016 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 21-22		11931/16	

Beschluss (EU) 2016/1751 des Rates vom 20. September 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 38-39	15509/15
Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 40-76	15510/15
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Liechtenstein festgestellten Mängel	11216/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Deutschland festgestellten Mängel	11704/16
Beschluss (EU) 2016/1966 des Rates vom 20. September 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Alternative Streitbeilegungsverfahren) ABl. L 303 vom 10.11.2016, S. 16-20	10597/16
Empfehlung an den Rat betreffend die vorläufige Zulassung von kryptographischen Produkten zum Schutz der Verbindungen im Rahmen von EUNAVFOR MED	11737/16
Empfehlung an den Rat betreffend die Nutzung kryptographischer Produkte zum Schutz elektronischer Verbindungen im Zusammenhang mit dem GALILEO-Projekt	11891/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union	12415/16

Beschluss (EU) 2016/1743 des Rates vom 20. September 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 25-26	12095/15
Beschluss (EU) 2016/1741 des Rates vom 20. September 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Palau über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 21-22	12080/15
Beschluss (EU) 2016/1744 des Rates vom 20. September 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 27-28	12099/15
Beschluss (EU) 2016/1742 des Rates vom 20. September 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Tonga über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 23-24	12089/15
Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25-32	10265/16
Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1-11	11140/16

Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/1694 des Rates vom 20. September 2016 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 33-34	11389/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1752 des Rates vom 30. September 2016 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 77-79	11391/16
Schlussfolgerungen des Rates zum eGovernment-Aktionsplan 2016-2020	12359/16
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts zu bestimmten Vorschlägen, die auf der 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (CoP 17) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 24. September bis 5. Oktober 2016 in Johannesburg, Südafrika, vorgelegt werden	11676/16
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik der Philippinen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	11260/16
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik der Philippinen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	11261/16
Erklärung der Kommission Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Rat eine Einigung über Artikel 2 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates erzielt wurde. Die Kommission erinnert an ihren Standpunkt, wonach die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens einen Akt der Vertretung der Union nach außen darstellt, mit dem die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV betraut ist.	

Schriftliche Verfahren vom 27. September 2016			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (GASP) 2016/1711 des Rates vom 27. September 2016 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ABl. L 259I vom 27.9.2016, S. 3		12317/16	
Verordnung (EU) 2016/1710 des Rates vom 27. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ABl. L 259I vom 27.9.2016, S. 1-2		12318/16	
3485. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (<u>BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT</u>)) vom 29. September 2016 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 17/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen – Vom Rat am 29. September 2016 angenommen ABl. C 395 vom 26.10.2016, S. 1-4	11309/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/1764 des Rates vom 29. September 2016 über den Standpunkt, der von der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO hinsichtlich des Beschlusses über die Annahme eines Anhangs über das Flugverkehrsmanagement als Anhang der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit zu vertreten ist ABl. L 269 vom 4.10.2016, S. 14-19	12430/16
Beschluss (EU) 2016/1880 des Rates vom 29. September 2016 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ABl. L 289 vom 25.10.2016, S. 13-14	5255/2/14
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union innerhalb des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist	8463/16
Beschluss (EU) 2016/1795 des Rates vom 29. September 2016 über die Festlegung des im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung zu vertretenden Standpunkts ABl. L 274 vom 11.10.2016, S. 52-54	11844/16
Beschluss (EU) 2016/1857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Oktober 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Finnlands – EGF/2016/001 FI/Microsoft) ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 23-24	12092/16

Beschluss (EU) 2016/1858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Oktober 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Anschluss an einen Antrag Schwedens – EGF/2016/002 SE/Ericsson ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 25-26	12094/16
Beschluss (EU) 2016/2117 des Rates vom 29. September 2016 über den Abschluss – im Namen der Union – des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 6-7	5432/15
Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 8-42	18204/16
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/1746 des Rates vom 29. September 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 30-35	10871/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1735 des Rates vom 29. September 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 1-7	10872/16
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/1747 des Rates vom 29. September 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2014/932/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 36-37	12035/16

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1737 des Rates vom 29. September 2016 zur Durchführung des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 13-14	12036/16
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/1748 des Rates vom 29. September 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 38-42	12439/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1736 des Rates vom 29. September 2016 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 8-12	12440/16
Beschluss (GASP) 2016/1745 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1763 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 29	11810/16
Beschluss (EU) 2016/1780 des Rates vom 29. September 2016 zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist ABl. L 272 vom 7.10.2016, S. 72-87	11470/16
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Nigeria über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückübernahme	11975/16
Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 82-84	8330/1/16 REV 1

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1792 des Rates vom 29. September 2016 zur Ersetzung der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren ABl. L 274 vom 11.10.2016, S. 35-47	11451/1/16 REV 1
Beschluss (EU) 2016/2079 des Rates vom 29. September 2016 über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens ABl. L 321 vom 29.11.2016, S. 1-2	9778/16
Erklärung Portugals Im Hinblick auf die Achtung des in den Verträgen verankerten Grundsatzes der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit der Portugiesischen Republik in Angelegenheiten in ihrer Zuständigkeit, wobei die Entscheidung des Landes, durch das Abkommen gebunden zu sein, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und vom Inkrafttreten des Abkommens in der internationalen Rechtsordnung abhängt.	
Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits ABl. L 321 vom 29.11.2016, S. 3-30	9787/16

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens	9773/16
Erklärung Portugals Im Hinblick auf die Achtung des in den Verträgen verankerten Grundsatzes der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit der Portugiesischen Republik in Angelegenheiten in ihrer Zuständigkeit, wobei die Entscheidung des Landes, durch das Abkommen gebunden zu sein, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und vom Inkrafttreten des Abkommens in der internationalen Rechtsordnung abhängt.	
Erklärung Rumäniens Rumänien betont die Bedeutung des Rahmenabkommens für die Festigung und Vertiefung des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Australien in verschiedenen Bereichen von gemeinsamem Interesse. Rumänien weist auf die Zusicherung des EAD hin, Aspekte von besonderem Interesse, die von mehreren Mitgliedstaaten während der Verhandlungen über das Abkommen hervorgehoben wurden, auf Ebene des durch das Abkommen einzusetzenden Gemischten Ausschusses zur Sprache zu bringen; zu diesen Aspekten zählt die Bedeutung der Gewährleistung einer uneingeschränkten Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumspflicht, die Rumänien hervorgehoben hat. Wir betonen, dass dieser Punkt weiterhin eine Priorität sowie Anlass zur Sorge für Rumänien darstellt, da Australien rumänische Bürger bei der Visumerteilung weiterhin unterschiedlich behandelt und rumänische Bürger im Vergleich zu anderen EU-Bürgern wesentlich seltener ein Visum im Rahmen des vereinfachten, automatisierten Visumsprozesses erhalten. Wir erwarten, dass der EAD unsere Bedenken nach der Unterzeichnung des Abkommens im Gemischten Ausschuss zur Sprache bringt und uns entsprechend über das Ergebnis der Beratungen informiert.	
Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits	9776/16

3486. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 30. September 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu den Vorbereitungen für die Tagungen im Rahmen des UNFCCC in Marrakesch (7. bis 18. November 2016)	12807/16
Schriftliche Verfahren vom 30. September 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/1755 des Rates vom 30. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 85-89	12467/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1752 des Rates vom 30. September 2016 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 77-79	12472/164